

## Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden und Städte

Die **Umsetzung** der Voranschlags- und  
Rechnungsabschlussverordnung 2015  
**auf Gemeindeebene** (Land Steiermark)

FLGÖ-Tagung am 02.06.2017

Hörmann

### VRV 2015 – Ziel

- Getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage
- Unter Berücksichtigung der (neuen) Haushaltsregelungen

### **Neue Haushaltsgrundsätze**

- Transparenz
- Effizienz
- Vergleichbarkeit

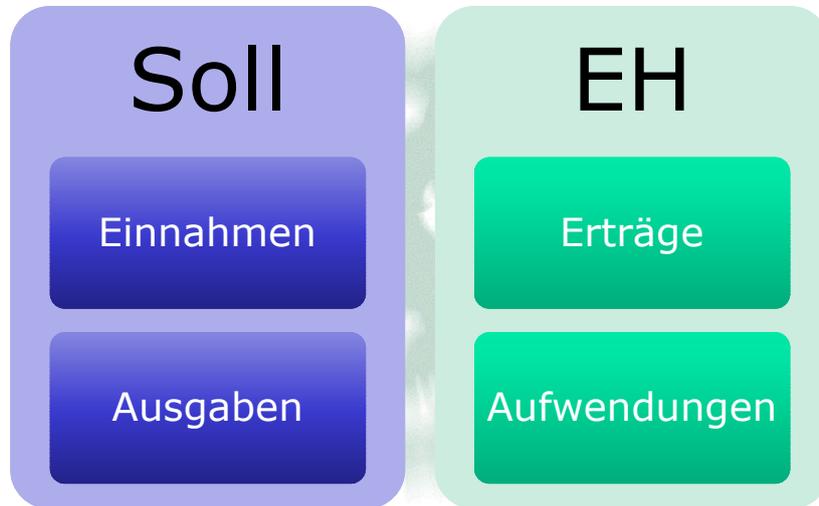
Zusätzlich zu den bekannten Grundsätzen

- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit

Einführung eines integrierten Voranschlags-  
und Rechnungssystems, bestehend aus

- Finanzierungs-,
- Ergebnis- und
- Vermögenshaushalt

### **Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt**



Hörmann

- Grundsatz der Verbuchung der Geschäftsfälle bei Rechnungslegung und -stellung
  - Abkehr vom Fälligkeitsprinzip
- Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung
  - Rückstellungen
  - Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
  - Abgrenzung der Begriffe „Rückstellung“, „Verbindlichkeit“ und „Rücklage“
- Grundsatz der (linearen) Absetzung für Abnutzung

Hörmann

## Finanzierungshaushalt (FH)



Hörmann

## Merkmale FH

- Direkte Finanzierungsrechnung
  - EDV-System muss sicherstellen, dass Erträge und Aufwendungen bei Abstattung „vollautomatisch“ im Finanzierungshaushalt verbucht werden
- Herausforderung:
  - Interpretation § 6 Abs 9 VRV 2015
  - Anpassung des Kontenplanes der Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015)

Hörmann

### Aktiva

Langfristiges  
Vermögen

Kurzfristiges  
Vermögen

### Passiva

Nettovermögen

Kapitaltransfers

Langfr. Fremdmittel

Kurzfr. Fremdmittel

Hörmann

- **1. Schritt:**  
**Vollständige Erfassung des Gemeindeeigentums**
  - Durchführung einer Inventur
  - Möglichst einheitlicher technischer Standard
  - A7 bereitet mit A17 und A14 derzeit eine Richtlinie für die Durchführung der Inventur aus technischer Sicht vor.
  - Ziel: Anleitung der Gemeinden, bei der Inventur vor allem jene (technischen) Merkmale zu erfassen bzw zu erheben, die für eine notwendige Bewertung von Vermögensgegenständen benötigt werden.

Hörmann

## Herausforderung VH

- **2. Schritt:  
Bewertung des Gemeindeeigentums**
  - Vermögensgegenstände für die (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, sind nicht zu bewerten.
  - Grundstücke: Bewertung aufgrund interner plausibler Wertfeststellungen, mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren)
  - Gebäude und Bauten: Bewertung aufgrund einer internen plausiblen Wertfeststellung mit Durchschnittswerten von (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder sonstige Nachweise wie aktuelle Durchschnittspreisermittlungen
  - Wenn bereits vorliegend bzw nur in Ausnahmefällen mittels Bewertungsgutachten
  - Die A7 plant aufbauend auf der Richtlinie für die Durchführung der Inventur eine Richtlinie für die Bewertung des Gemeindeeigentums.

Hörmann

## Was bleibt?

- Beibehaltung des Ansatz- und Kontenplanes (Gruppenebene)
- Ergänzung des Kontenplanes
- Grundsätzlich gleiche Kontierungssystematik
  - Haushaltshinweise entfallen, da keine Unterscheidung zwischen oH und aoH

Hörmann

- **Bund und Land Steiermark**
  - doppelte Buchführung
  - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt
  - Wirkungsorientierung
- **Gemeindeebene:**
  - Doppelte kommunale Buchführung
  - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt

- 19.10.2015:  
VRV 2015-Kundmachung
- 03.11.2015:  
Unterzeichnung einer Art. 15a-  
Vereinbarung zwischen den Ländern  
(ohne Gemeindeebene)
- 09.11.2015:  
Kundmachung der Erläuterungen auf der  
BMF-Homepage

Umsetzung der VRV 2015  
auf Gemeindeebene?

## Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines  
Muster-Voranschlages und eines  
Muster-Rechnungsabschlusses
  - Mustergemeinden: Klagenfurt,  
Trofaich und Grafenwörth
  - Verhandlungspartner: Österr.  
Gemeinebund (Federführung),  
Österr. Städtebund, BMF, Länder  
(OÖ, Stmk)

Hörmann

## Zwischenbericht

- Forderung der Gemeindeaufsichten  
Österreichs:
  - Verzicht auf eine verpflichtende Darstellung  
der Global- und Bereichsbudgetebene, wenn



Hörmann

## Zwischenbericht

- Forderung der Gemeindeaufsichten Österreichs:
  - in der VRV 2015 klar gestellt wird, dass der Detailnachweis auf Kontenebene Bestandteil des Voranschlages ist!
  - Detailnachweis auf Kontenebene übernimmt die Systematik der Anlagen 1a und 1b VRV 2015 in den Summen und stellt damit eine Verbindung zwischen der Budgetdarstellung und der Kontendarstellung her.

---

Hörmann

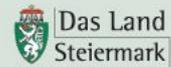
## Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des KDZ-Kontierungsleitfadens
  - Teilnehmer: Österr. Städtebund (Federführung), österr. Gemeindebund, BMF, Vertreter der Gemeindeaufsichtsbehörden, Wien, KDZ (Dienstleister)
  - Überarbeitung des gesamten Kontierungsleitfadens der KDZ
  - Erarbeitung eines Glossars, wesentlicher Begriffe
  - Buchungsbeispiele für schwierige Geschäftsfälle

---

Hörmann

## Kontierungsleitfaden - Zwischenbericht



- Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des KDZ-Kontierungsleitfadens
  - Sämtliche Gruppen wurden diskutiert
  - Nächste Schritte:
    - Abstimmung der Kontenpläne Länder und Gemeinden am 09.05.2017
    - Einbringen der Änderungsvorschläge in das VR-Komitee (Ende Mai 2017)
  - Offen: Diskussion der Anlagen/Beilagen

Hörmann

## Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden



- Unterarbeitsgruppe zur Analyse der VRV 2015 (Redaktionsversehen; Fehler)
  - Initiative der Stadt Wien (Leitung der UAG)
  - Abstimmung sämtlicher Änderungswünsche der VRV 2015 zwischen Ländern und Gemeinden
  - Einbringen der abgestimmten Änderungen in das VR-Komitee

Hörmann

## Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- VR-Komitee
  - Aufgaben:
    - Empfehlungen zu VRV 1997
    - Empfehlungen zu VRV 2015
    - Abstimmung der Änderungsempfehlungen der VRV 2015 an den HBMF
  - Institutionen mit Sitz und Stimme:
    - Länder (NÖ)
    - Österr. Gemeindebund (NÖ)
    - Österr. Städtebund (Wien)
    - BMF
  - Beratende Experten (Institutionen)
    - Statistik Austria
    - RH
    - Gemeindeaufsicht (OÖ/Stmk)

---

Hörmann

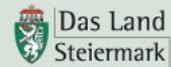
## Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- Arbeitsgruppe in Vorbereitung:  
Gemeindehaushaltsdaten-Schnittstelle
  - Aufgabe:
    - Abstimmung der GHD-Schnittstelle für die VRV 2015
  - Teilnehmer:
    - BMF (Leitung)
    - Statistik Austria
    - Österr. Gemeindebund (NÖ)
    - Österr. Städtebund (Wien)
    - Gemeindeaufsichtsvertreter
  - Ziel:
    - Neue GHD nimmt Rücksicht auf die Informationsbedürfnisse der Gemeindeaufsicht und die Datenlieferungsverpflichtungen gemäß ÖStP 2012.

---

Hörmann

## Umsetzung der VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



- Arbeitsgruppe der Gemeindeaufsichtsvertreter für die Abstimmung der Umsetzungsmaßnahmen auf Gemeindeebene

### **Empfehlung:**

Informationen, die auch bisher im VA/RA enthalten sind, werden in gleicher Tiefe, Genauigkeit und rechtlicher Qualität benötigt.

Hörmann

## Umsetzung der VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



- **Zwischenstand:**
  - Empfehlung zum Haushaltsgleichgewicht einer Gemeinde
    - Ergebnishaushalt ausgeglichen.
    - Liquidität gewährleistet.
    - Nettovermögen ist nicht negativ.
  - Empfehlung zur Aufnahme von Darlehen
    - Darlehensaufnahme grundsätzlich für die investive Gebarung möglich.

Hörmann

### **Bundesland Steiermark:**

- Kein Widerspruch landesgesetzlicher Bestimmungen zur VRV 2015
- Inhaltliche Ausgestaltung des (neuen) Gemeinde-Haushaltswesens notwendig

---

Hörmann

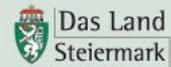
### **Bundesland Steiermark:**

- Notwendige Schritte:
  - Novelle der GemO (Wirkungskreise der Gemeindeorgane – Haushaltsrecht)
  - Neue Gemeindehaushaltsordnung
  - Novellierung weiterer Landesgesetze (etwa Pflichtschulerhaltungsgesetz, ...)

---

Hörmann

## Umsetzung VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



### Bundesland Steiermark:

- Schulungen
  - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
    - Schulung der Bürgermeister und zumindest der Kassiere (Ziel: Interpretation der VA und RA gem. VRV 2015)
    - Schulung von zumindest zwei MitarbeiterInnen einer Gemeinde (Ziel: Ist in der Lage einen VA und RA gem. VRV 2015 zu erstellen)

Hörmann

## Umsetzung VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



### Bundesland Steiermark:

- Schulungen
  - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
    - Fazit: rd. 600 politi. Mandatäre und rd. 600 MA der Gemeinden sind prioritär über die neuen Bestimmungen und Voraussetzungen der VRV 2015 zu schulen.

Hörmann

### **Bundesland Steiermark:**

- Schulungen der MA der Gemeindeaufsicht
  - A7 wird ein Schulungskonzept für die MA im Bereich der Gemeindeaufsicht ausarbeiten.
  - MA werden eingeladen an diesen Schulungen teilzunehmen.

---

Hörmann

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Hörmann

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen**

**MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann**

Tel.: 0316/877-2717

<http://www.steiermark.at>

[hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at](mailto:hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at)